

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Juli 1884.

18.

Gesetz vom 3. Juni 1884,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca,

betreffend die Classifizierung einiger Straßen.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Als Concurrencystraßen werden erklärt:

- a) die Straße von Planina bis zur Grenze Krain's gegen das „Kopačnica“-Thal;
- b) die Straße von Podberdo über Petrovberdo bis zur Grenze Krain's;
- c) die Straße von S. Martin am Collio über Rozana und Vipulzano bis zur Concurrencystraße von Mossa-Medana;
- d) die Straße von der Grenze Krain's bei „Jeserje“ bis Storje.

§ 2.

Die Natisone-Straße, welche von Karfreit über Starasella und Robić an die Grenze des Königreiches Italien führt, und mit dem Gesetze vom 16. Februar 1880, Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das österreichisch-illirische Küstenland Nr. 7, als Concurrenzstraße erklärt wurde, hört auf, Concurrenzstraße zu sein.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
Wien, am 3. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.